

<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/511/2020</b>	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p><b>TOP: 2.10 Erweiterung der Abstellflächen mit Hagelschutz für Reisemobile und Abstellflächen für PKW Aulendorf, Carthago Ring 1, Flst. Nr. 271/4 und 271 Teilgrundstück</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Erweiterung der Abstellflächen mit Hagelschutz für Reisemobile und Abstellflächen für PKW auf dem Grundstück Flst. Nr. 271/4 + 271Teilgrundstück in Aulendorf. Die Planung sieht vor die vorhandenen Abstellplätze auf dem Flst. Nr. 271/4 in südöstlicher Richtung zu erweitern. Die beantragte Erweiterungsfläche für Abstellflächen besteht aus ca. 4.500 m<sup>2</sup> Kiesfläche und hat die Abmessungen von 30,57 x 147,17 m. Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist eine Versickerungsmulde Nord mit 925 m<sup>2</sup> Fläche und eine Versickerungsmulde Süd mit 215 m<sup>2</sup> Fläche vorgesehen. Die Ausführung der Einfriedung und Bepflanzung erfolgt entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“.</p>			
<p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b> Bebauungsplan: „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“ Rechtsgrundlage: §§ 30 BauGB, 33 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 06.03.2020</p>			
<p>Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Oberrauhen-Erweiterung II und 1. Änderung Oberrauhen-Erweiterung I“. Da der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig ist, erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens aufgrund § 33 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung.</p>			
<p>Nach § 33 Abs. (1) Baugesetzbuch (BauGB) ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn</p>			
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist,</li> <li>2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,</li> <li>3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und</li> <li>4. die Erschließung gesichert ist.</li> </ol>			
<p>Nach Auffassung der Verwaltung liegen die oben genannten Voraussetzungen vor.</p>			
<p>Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b> Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben auf Grundlage von § 33 BauGB sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Ortschaftsrates Zollenreute.</p>			

**Anlagen:** Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 10.03.2020